

Schlaganfall-Initiative Regensburg e.V.

Universitätsstraße 84
93053 Regensburg

E-Mail: **info@schlaganfall-initiative.de**
Fax: **0941 9421 3055**

Aufklären, vorbeugen, helfen Unterstützung für Betroffene

Mit ihrer Mitgliedschaft und einer freiwilligen jährlichen Spende unterstützen Sie die Arbeit bei der Schlaganfall-Initiative Regensburg wirkungsvoll. Ein kleiner Beitrag, der vielen Menschen ein Schicksal erspart oder ihnen das Leben nach dem Schlaganfall erleichtert.

Ja, ich werde Mitglied und unterstütze die Schlaganfall-Initiative Regensburg e.V.

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße, Hsnr.	<input type="text"/>	PLZ, Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>
		E-Mail	<input type="text"/>

Ich unterstütze die Schlaganfall-Initiative mit einem freiwilligen Jahresbeitrag von **Euro**

Ort

Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69 SAI0 0000 2463 68

Ich ermächtige die Schlaganfall-Initiative Regensburg e.V., den oben genannten freiwilligen Förderbetrag jeweils am 15.03. eines Jahres (oder am folgenden Werktag) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Schlaganfall-Initiative Regensburg e.V.

auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber	<input type="text"/>
Kreditinstitut	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>

Ort

Datum

Unterschrift

Satzung des Vereins

„Schlaganfall-Initiative Regensburg e.V.“

Fassung vom 20.11.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schlaganfall-Initiative Regensburg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Schlaganfallaufklärung, -prävention, -diagnostik und -therapie in der Region Oberpfalz und Niederbayern. Zudem fördert der Verein eine Schlaganfall-Selbsthilfegruppe, mit dem Ziel der Integration von Schlaganfallbetroffenen und deren Angehörigen in die Gesellschaft.

(2) Aus dem Zweck des Vereins leiten sich beispielhaft folgende Maßnahmen ab: die Förderung der Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung über das Krankheitsbild des Schlaganfalls, die Förderung der Forschung auf den Gebieten der Vermeidung, Diagnostik, Behandlung und Nachsorge eines Schlaganfalls, die Förderung der Betreuung und Information von Schlaganfallbetroffenen und deren Angehörigen, die Verbesserung der Organisation der Schlaganfallsbehandlung in der Region Oberpfalz und Niederbayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Vereinigungen und Gesellschaften, die als rechtsfähig anerkannt sind (z.B. nichteingetragene Vereine oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) sein, die den Zweck des Vereins befürwortet. Über die Aufnahme auf schriftlichen Antrag des Bewerbers entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitglieder des Vereins können zusätzlich eine Fördermitgliedschaft eingehen. Der finanzielle Rahmen der Förderung bleibt dem Fördermitglied überlassen.

(3) Ein Mitglied des Vereins, das sich im besonderen Maße verdient gemacht hat, kann vom Vorstand als Ehrenmitglied vorgeschlagen und zu diesem durch den Vorstand ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres abzugeben.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, z.B. aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

(1) Über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über: die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins, die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresberichts, die Bestimmung eines/einer Kassenprüfer/in die zu erhebenden Beiträge, die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale, Satzungsänderungen, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

(4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss eine schriftliche, geheime Abstimmung erfolgen.

(7) Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsergebnisses und -gegenstandes zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand führt den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Willenserklärung von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kassenbericht wird von dem/der Schatzmeister/in abgefasst und zur Überprüfung einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer/in vorgelegt. Dieser/diese darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.